



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Zittau über die Erhebung von Parkgebühren - Parkgebührenordnung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.09.2023	Vorberatung				
Technischer und Vergabeausschuss	21.09.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	28.09.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Straßenverkehrsgesetz, Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz, Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz, Parkausweisverordnung
Bereits gefasste Beschlüsse	120/2016, 056/2017, 457/2022, 624/2022, 643/2022
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	12210.331100 54600.332100 und 54600.332110
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Verwaltungsgebühren Benutzungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	24.000 €	0	Ab 2024 - 24.000 €

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 624/2022 hat der Stadtrat in der Sitzung im Januar 2023 die 2. Fortschreibung des Haushaltstrukturkonzeptes der Großen Kreisstadt Zittau bis 2025 beschlossen. Unter Punkt 8 der fortgeschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen ab 2022-2025 sind u.a. die Maßnahmen mit Nr. 14 - Anpassung der Parkgebührenordnung und Nr. 15 - Erhöhung Einwohnerparkkarte verankert. In diesem Sinne soll die Parkgebührenordnung geändert werden.

Maßnahme Nr. 14 Anpassung der Parkgebührenordnung

Die Einführung von Tarifzonen im Jahr 2016 hat sich bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden. Im Zuge dieser Änderung sollen aber die kostenfreien Minuten zu Parkbeginn auf 15 min vereinheitlicht (Ausnahme Markt) werden. Außerdem wird vorgeschlagen, die Parkgebührenpflichtigen Zeiten in der Tarifzone 2 (Innenstadt außer Parkplatz Breite Straße) analog der Tarifzone 1 (Markt und Rathausplatz) auf Samstag von 9:00 Uhr bis 13.00 Uhr auszuweiten.

Maßnahme Nr. 15 - Erhöhung Einwohnerparkkarte

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2020 wurde § 6a Absatz 5a in das Straßenverkehrsgesetz (StVG) eingefügt. Darin werden die Landesregierungen ermächtigt, für die Festsetzung der Gebühren für das Ausstellen von Bewohner-Parkausweisen eigenständig Gebührenordnungen zu erlassen. Bisher sind die Gemeinden nach § 25 Nummer 1 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes für das zeitlich beschränkte Parken zum Erlass von Gebührenordnungen ermächtigt. Mit der Neuregelung ist eine Ermächtigung der Gemeinden auch für das Bewohnerparken möglich geworden. Mit dem Erlass der Parkausweisverordnung vom 03.04.2022 hat die Sächsische Staatsregierung die zuständigen örtlichen Behörden im Freistaat Sachsen ermächtigt, selbständig eine Gebührenehöhe für das Bewohnerparken vorzunehmen. Bei der Festsetzung der Gebühren kann nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 StVG neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Für die Herleitung der Gebührensätze sind verschiedene Ansätze möglich. Geeignet wären der Kostenansatz, der Marktpreisansatz oder der Bodenrichtwert. Die Heranziehung des Bodenrichtwertes scheint für die Ermittlung der Gebühren am Einfachsten, zumal die Bodenrichtwerte im Zuge der Grundsteuerreform erst kürzlich aktualisiert worden sind. Um eine Ungleichbehandlung der Bürger auszuschließen und zugleich keinen zusätzlichen Kosten- bzw. Verwaltungsaufwand (Neueinteilung und Neubeschilderung der Bewohnerparkbereiche) zu erzeugen, werden die jeweiligen Bodenrichtwerte für die unterschiedlichen Parkflächen bei der Gebührenermittlung zwar getrennt ermittelt, aber letztendlich über den gewichteten Mittelwert einheitlich berechnet.

In der Dezembersitzung 2022 hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 643/2022 einen Beschluss zur Umsatzbesteuerung auf Grundlage des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) gefasst. Demnach sind Entgelte für steuerlich relevante Leistungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Bei der Prüfung der Parkplätze bzw. der Parkgebühren zur steuerlichen Einordnung wurde für den Parkplatz an der Hauptturnhalle eine entsprechende Steuerpflicht festgestellt. Im Unterschied zu den übrigen gebührenpflichtigen Parkplätzen im Stadtgebiet, welche dem hoheitlichen Tätigwerden (verkehrslenkende Wirkung der Gebühren) der Stadt zuzurechnen sind, liegt hier eine wirtschaftliche Betätigung vor. Aufgrund dessen werden seit dem 01.01.2023 die Einnahmen des Parkplatzes Hauptturnhalle auf einem gesonderten Produktkonto verbucht und die Umsatzsteuer auf dem Parkschein ausgewiesen. Die Gebührenehöhe ist im Sinne des Beschlusses jedoch noch anzupassen - bisher 15 min = 0,25 €; neu zzgl. 19% Umsatzsteuer + 0,05 € = 0,30 €. Gleichzeitig wird vorgeschlagen die gebührenpflichtigen Zeiten für den Parkplatz Hauptturnhalle auszuweiten, da der Parkplatz ausschließlich wirtschaftlich betrieben wird und die Gebührenerinnahmen nicht kostendeckend sind.

In diesem Sinne soll die Parkgebührenordnung geändert werden. Der Beschluss dient der Umsetzung gesetzlicher Normen und Aufgaben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Zittau über die Erhebung von Parkgebühren - Parkgebührenordnung.